

SATZUNG
des Vereins Kumbali Projekt e. V.
in der Fassung vom 15. August 2015

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kumbali Projekt". Er wurde am 12.03.2010 in das Vereinsregister eingetragen und darf den Zusatz „e. V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 71334 Waiblingen-Beinstein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der Entwicklungszusammenarbeit und der Jugendhilfe und der Erziehung und Bildung, sowie die nachhaltige Verbesserung der Lebensperspektiven bedürftiger Familien in Malawi unter dem Leitsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“. Der Verein verfolgt dabei das Ziel, insbesondere jungen Menschen die gesellschaftlichen Verhältnisse bewusst zu machen, damit sie aufgrund dieser Erkenntnis fähig werden, in einer demokratischen Gesellschaft eigenverantwortlich Entscheidungen zu treffen, zu handeln und zur internationalen Verständigung als Grundlage einer Weltfriedensordnung beizutragen. Diese Zielsetzung beinhaltet die Förderung des Verständnisses und den Abbau von Vorurteilen zwischen Angehörigen verschiedener Nationen, sozialer Schichten, Religionen und Weltanschauungen.
- (3) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Organisation und Vermittlung von internationalen Gemeinschaftsdiensten in Malawi. Schwerpunkt dieser Gemeinschaftsdienste sind freiwillige Tätigkeiten bei Einrichtung, Betrieb und Instandhaltung von Kindergarten- und Grundschulen und im Rahmen der Permakultur. Die Gemeinschaftsdienste werden zusammen mit einem örtlichen Partner in Lilongwe, Malawi, organisiert und durchgeführt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (6) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit geführt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden. Mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter können auch Jugendliche Mitglieder werden, sofern sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand; gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliedschaft wird mit der Bestätigung des Vorstandes auf der Beitrittserklärung wirksam.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erfolgen.
- (4) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Anmahnung nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Ziele des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (3) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Beschlüsse des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder vom Schatzmeister beurkundet.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung, soweit sie nicht von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden,
 - b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder, sofern gegen die Entscheidung des Vorstandes nach § 3(2) Einspruch eingelegt wurde, sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein gemäß § 3(5),
 - f) die Auflösung des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in der ersten Jahreshälfte vor Abgabe der Steuererklärung für das Vorjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann vor oder während der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

- Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
 - (8) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Waiblingen-Beinstein, 15. August 2015

Ausgefertigt gemäß dem heutigen Beschluss der Mitgliederversammlung:

Grit Wagner-Strohn
Vorsitzende